Anlage 5 zu Vorlage Nr. 2014/00501

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

1. Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Sotterbach“
der
Gemeinde Reichshof

Stand: 28.03.2019

Auftraggeber: Förderverein der Schul- und Lerngemeinschaft e.V.
Bellingrother Straße 2
51766 Engelskirchen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN 3

2.1 Planungsvorgaben 3

2.2 Realnutzung 3

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen 5

2.3.1 Flora 5

2.3.2 Fauna 9

2.4 Geologie, Boden und Wasser 10

2.5 Landschaft, Erholung 12

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT 12

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN 13

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen 13

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen 14

4.3 Kostenschätzung 16

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS 16

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 19

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 35

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches…….…….. 1
Abb. 2: Gartenbrache im nördlichen Teilbereich……..…….. 4
Abb. 3: Spielgeräte südlicher Teilbereich…….. 4
Abb. 4: Blick auf die Brache mit Platane…… 5
Abb. 5: Blick auf die vegetationslose Böschung…… 5
Abb. 6: Baumhöhle……..…… 6
Abb. 7: Gehölze am südlichen Rand des Geltunsgbereiches…… 6
Abb. 8: Karte Nr. 1: Bestand Biotoptypen und Konflikten…… 7
Abb. 9: Bodenkarte……..…… 11
Abb. 10:Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen…… 15

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkbereich der Änderung……...…….…… 9
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand…… ..9
Tab. 3: Kostenschätzung…… 16
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion.. 16
Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion.. 17
Tab. 6: Dokumentation der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)…….. 22

Anhänge

Anhang 1: Protokoll Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der 1. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im östlichen Bereich des Ortsteils „Sotterbach“ eine Außenbereichsfläche, die Teilbereiche der Flurstücke 100 und 206 auf den Grundstücken Gemarkung Heischeid, Flur 13, umfasst, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Auf der Außenbereichsfläche soll für die Errichtung einer Mehrzweckhalle mit integriertem Learningscenter und einer Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten Planungsrecht geschaffen werden.

Das ca. 2.450 m² große Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Sotterbach“ an der Sotterbacher Straße angrenzend an innerörtliche Bauflächen.

Als Ergänzung des Schulstandorts soll auf dem Flurstück 100 eine Mehrzweckhalle mit integriertem Learningcenter errichtet werden. Auf dem Flurstück 206 wird eine Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten baurechtlich gesichert. Die Erweiterungsflächen sind über das bestehende Straßennetz „Sotterbacher Straße“, „Am Burghaus“ und „Gartenwiese“ erschlossen.

Die neu zu überplanenden Grundstücke liegen derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

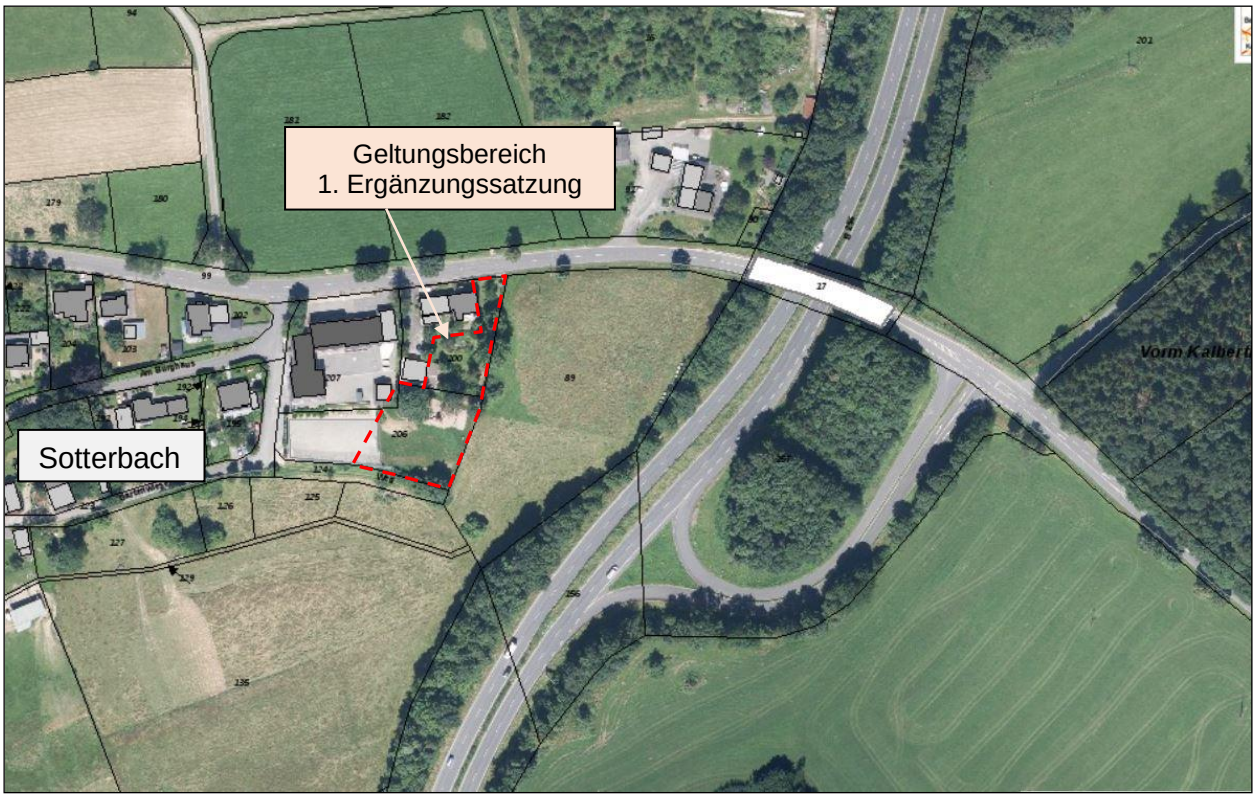

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M.

Bei Aufstellung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungs-

fähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das Plangebiet eine ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen notwendig.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird deshalb in einem sogenannten vereinfachten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ (LFB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt und des Bodens).

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land,

51580 Reichshof wurde im Februar 2019 mit der Erarbeitung des Vereinfachten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Der **Regionalplan** Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Der Änderungsbereich ist im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Reichshof im Bereich des Flurstücks 100 tlw. als Gemischte Baufläche dargestellt. Darüber hinaus sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im rechtskräftigen **Landschaftsplan Nr. 10 „Wiehltalsperre“** ist der südliche Vorhabensbereich als Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Reichshof-Süd“ festgesetzt. Der Teilbereich des Flurstücks 100 ist mit dem Entwicklungsziel Nr. 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung gem. Bauflächendarstellung in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof“ festgesetzt.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope aus. Südwestlich des Änderungsbereiches in ca. 500 m Entfernung befinden sich die nächstgelegene Biotopkatasterfläche BK-5011-123 „Laubmischwald mit Quellbach südwestlich Sotterbach“.

Die Erweiterungsfläche liegt nicht innerhalb einer **Biotopverbundfläche**. In einem Abstand von ca. 140 m Richtung Südwesten befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5011-010 „Wiehl-Nebentäler nordöstlich Wiehl“ mit besonderer Bedeutung.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume und vorkommende Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Änderungsbereich derzeitig nicht vor.

Beide Flurstücke sind gem. der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, als „Bereich mit möglichen, in oberflächennahen Bergbau begründeten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche“ ausgewiesen.

2.2 Realnutzung

Die Ergänzungsfläche kann gem. der Flurstücksabgrenzung in zwei Teilbereiche untergliedert werden. Der nördliche gelegene Ergänzungsbereich (Teilbereich Flurstück 100 – ca. 1.000 m²) ist als Brache anzusprechen. Vorhandene Baulichkeiten sowie ein Gartenteich wurden abgerissen. Bauschutt ist in Teilbereichen nicht komplett abgetragen worden. Die Fläche ist als Gar-

tenbrache mit zwei Einzelbäumen anzusprechen. Der südliche Teilbereich (Flurstück 206 – ca. 1.450 m²) weist neben Scherrasenflächen in einem Teilbereich Spielgeräte auf und wird als gesamte Fläche v.a. während der Pause als Spiel- und Aufenthaltsfläche genutzt. Ein prägender Laubbaum weist eine Baumhöhle (Kap. 6 „Artenschutzfachbeitrag“) auf. Am südlichen Rand der Ergänzungssatzung stocken zwei prägende Einzelbäume sowie Gebüsche.

Abb. 2: Gartenbrache im nördlichen Teilbereich

Abb. 3: Spielgeräte südlicher Teilbereich

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.3.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich der Änderung erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 20.03.2019. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001).

Im Eingriffsbereich der 1. Ergänzungssatzung dominiert im nördlichen Teilbereich eine Gartenbrache mit überwiegend gras- und krautgeprägten Bereichen. Gehölzstrukturen wurden überwiegend auf Stock gesetzt und konzentrieren sich entlang der östlichen Grenze des Flurstücks. Im Bereich des rückgebauten Teiches ist punktuell die Flatterbinse (Juncus effusus) zu finden. Eine Platane (Platanus hispanica) sowie eine Magnolie (Magnolia soulangiana) mittleren Baumholzalters stocken auf der Brache.

Abb. 4: Blick auf die Brache mit Platane

Abb. 5: Blick auf die vegetationslose Böschung

Abb. 6: Baumhöhle

Abb. 7: Gehölze am südlichen Rand des Geltungsbereiches

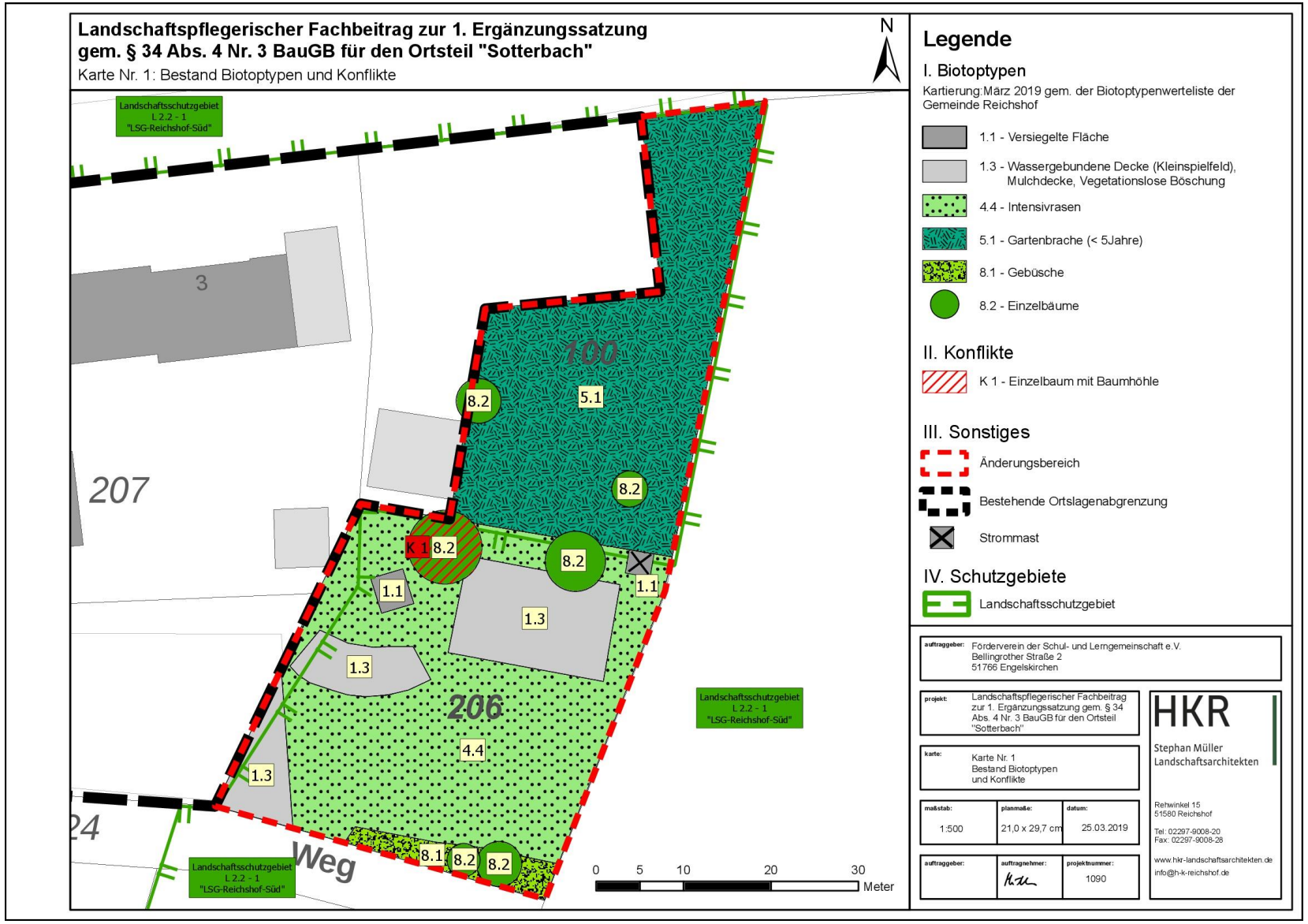

Abb. 8:Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit Grundwert A bis höchstens einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind und eine detaillierte Untersuchung nicht erforderlich ist (wie im vorliegenden Fall), kann das Bewertungsverfahren jedoch angewandt werden.

Versiegelte Flächen (Pflaster) (1.1)
Betonpflasterfläche

Wassergebundene Decke (Kleinspielfeld), vegetationslosen Böschung, Mulch (1.3)
Anthropogen überprägte Flächen ohne Vegetationsbewuchs im Bereich des Kleinspielfeldes, Böschungen und der Spielgeräte.

Intensivrasen (4.4)
Scherrasenfläche, die auf dem Schulgelände in der Pause als Spiel- und Aufenthaltsfläche genutzt wird.

Gartenbrache < 5 Jahre (5.1)
Ehemalige Gartenfläche, z.T. abgeräumt. Der Teich wurde rückgebaut. Gras- und Krautfluren dominieren. Gehölzbestände wurden an der Grundstücksgrenze auf Stock gesetzt.

Gebüsche (8.1)
Als Gebüsche wachsen neben Holunder (Sambucus nigra) und Liguster (Ligustrum vulgare) auch Ziergehölze.

Einzelbäume (8.2)
Neben standorttypischen Laubbäumen (z.B. Birke, Esche) stocken standortfremde Baumarten wie z.B. die Platane und Magnolie auf der Schulerweiterungsfläche. Die Bäume haben ein mittleres Baumholzalter erreicht. Im Bereich der Spielfläche weist eine Esche eine Baumhöhle mit einer ca. 8 cm großen Öffnung auf.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plangebiet vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkbereich der Änderung

1	2	3	4	5
Code-Nr.	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Grundwert A** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert** (Sp. 3 x Sp. 4)
1.1	Versiegelte Fläche (Pflaster)	0	1	0,0
1.3	Wassergebundene Decke (Kleinspielfeld), vegetationslose Böschung, Mulch	1	1	1,0
4.4	Intensivrasen	2	1	2,0
5.1	Gartenbrache < 5 Jahre	4	1	4,0
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	7	1,0	7,0
8.2	Einzelbäume	8	1,1	8,8

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand:

Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Biotoptyp	Flächenanteile in m²
Versiegelte Fläche (Pflaster) (1.1)	16
Wassergeb. Decke (Kleinspielfeld), vegetationslose Böschung, Mulch (1.3)	350
Intensivrasen (4.4)	984
Gartenbrache < 5 Jahre (5.1)	925
Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (8.1)	35
Einzelbäume (durchschnittl. Stammdurchmesser 35 – 50 cm) (8.2)	140
Gesamtfläche:	**2.450**

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutung. Den anthropogen geprägten Biotopen (Versiegelte, teilversiegelte Flächen, Intensivrasen) kommt eine sehr geringe bis geringe Bedeutung zu. Mit mittlerer Bedeutung sind die Gartenbrache sowie die Gebüsche einzuschätzen. Die Einzelbäume, die erhalten werden, besitzen eine hohe Bedeutung.

2.3.2 Fauna

Aufgrund des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren

Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Geologie und Boden

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von mitteldevonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen der Mühlenbergschichten aufgebaut. Im Geltungsbereich der 1. Ergänzungssatzung ist der vorherrschende Bodentyp die *Braunerde, vereinzelt Kolluvisol (B341)*. Die schluffigen, z.T. steinig-grusigen Lehmböden über Schutt und Steinen, stellenweise über schluffigem, tonigem Lehm aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung und Festgestein aus Ton-, Schluff- und Sandstein weisen eine hohe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit der frischen Böden mittlerer Ertragsfähigkeit ist als mittel, die Kationenaustauschkapazität ist als hoch einzustufen.

Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der Digitalen Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes wird die Erodierbarkeit des Bodens gemäß der Digitalen Bodenkarten als insgesamt hoch eingeschätzt. Nach Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) wird die Erosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ebenfalls als überwiegend hoch eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Gärten eine anthropogene Überprägung vorliegt. Die Böden sind mit einer geringen Bedeutung einzuschätzen.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde (B341) nicht bewertet. Nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises (UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS 2018) zählt die Braunerde zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung (Kategorie I). Aufgrund der anthropogenen Überprägung ist sie der Kategorie 0 zuzuordnen.

Beide Flurstücke sind gem. der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, als „Bereich mit möglichen, in oberflächennahen Bergbau begründeten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche“ ausgewiesen.

Das Plangebiet ist nicht im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Laut Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde werden auf den benachbarten Wiesen die Vorsorgewerte der BBodSchV von Nickel, Blei, Cadmium und Zink überschritten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch benachbarte Baumaßnahmen zu Anschüttungen im Bereich des vorhandenen Kinderspielplatzes bzw. im Bereich des Vorhabens „Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten“ gekommen ist bzw. kommen wird. Von daher sind relevante Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen. Es sollte laut Un-

terer Bodenschutzbehörde vor Erstellung einer Kinderspielfläche eine umweltgeologische Untersuchung unter Einbeziehung der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke mit den relevanten bodenfachlichen und hygienischen Anforderungen durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der BBodSchV, die auch unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes abgeleitet wurden und der RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 21.11.2018-V6-9080.11 – MBL.NRW., Nr. 30 vom 12.12.2018, S. 659-702.

Abb. 9: Bodenkarte (Quelle: tim-online-nrw.de)

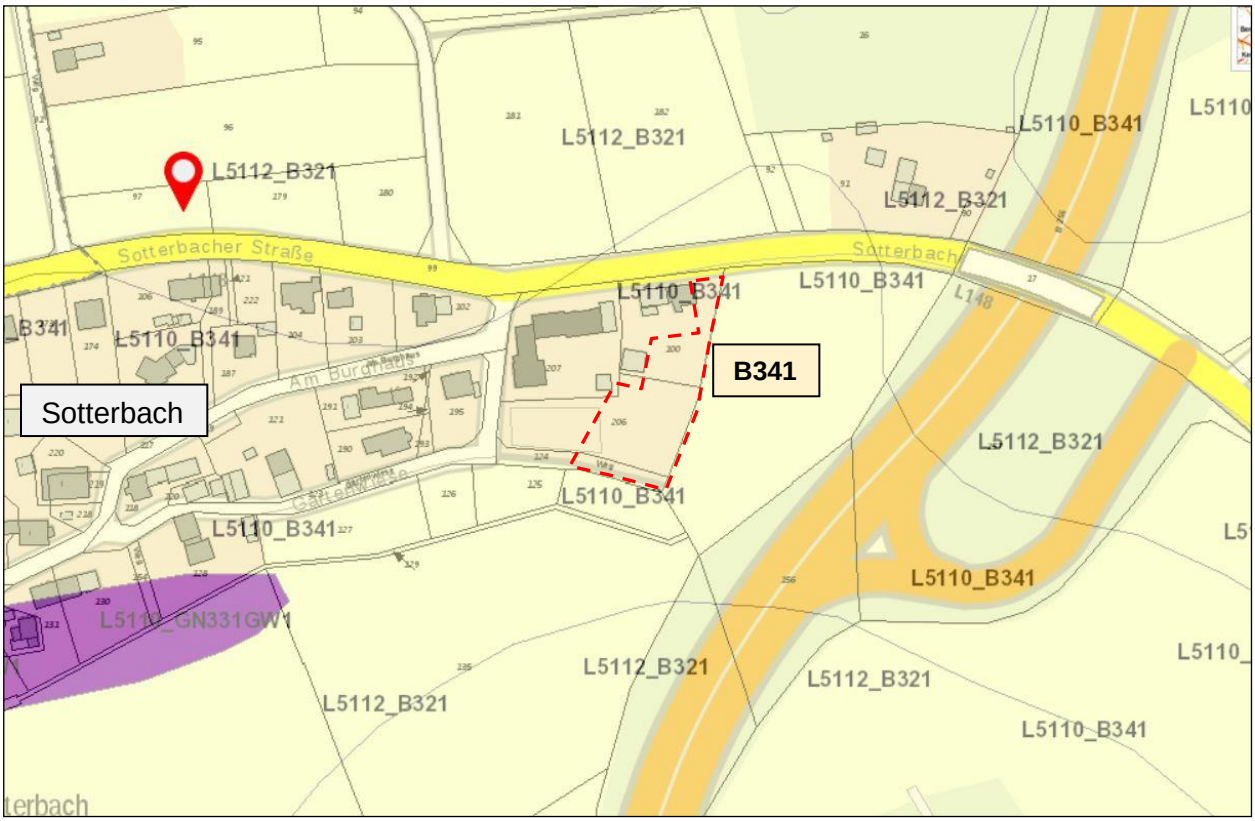

<u>Grund- und Oberflächenwasser</u>

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluftgrundwasserleiter Wasserkörper Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl DE_GB_DENW_272_16 mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Der Zustand des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl - DE_GB_DENW_272_16“ wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet.
Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Aktuell wird die bestehende Wohnbebauung in der Ortslage Obersteeg im Trennverfahren entwässert. Die Entsorgung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers erfolgt über vorhandene Kanäle in der Sotterbacher Straße. Der Erweiterungsbereich wird an die bestehenden Kanäle angeschlossen.

2.5 Landschaft, Erholung

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld am östlichen Rand der Ortslage Sotterbach wird durch die Schule mit Anbauten, kleinen Einzelgebäuden und einem hohen Anteil an versiegelten Flächen (Pausenhof) geprägt. Eine Gartenbrache und eine südlich angrenzende Scherrasenfläche mit Spielgeräten prägen die Erweiterungsflächen. Mehrere prägende Einzelbäume und Gebüsche stocken randlich entlang der Flurstücksgrenzen. Die östlich angrenzende Ortslage wird insbesondere durch Einzelhausbebauung mit Gärten geprägt, östlich, nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Fläche, insbesondere Grünland an das Plangebiet an.

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage auf einer Höhe von ca. 330 m ü. NHN im Norden des Erweiterungsbereiches und fällt nach Süden auf ca. 322 m ü. NHN hin ab. Aufgrund der Hanglage bestehen im Plangebiet weitreichende Blickbeziehungen insbesondere in Richtung Süden.

Eine Vorbelastung erfährt das Plangebiet durch einen Strommast mit 10 kV-Leitung an der nördlichen Flurstücksgrenze 206. Die Straßenböschung der B 256 verläuft östlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 45 m. Es besteht eine Vorbelastung durch Lärmimmissionen.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und aufgrund der Schulnutzung eine geringe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der 1. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im östlichen Bereich des Ortsteils „Sotterbach“ eine Außenbereichsfläche, die Teilbereiche der Flurstücke 100 und 206 auf den Grundstücken Gemarkung Heischeid, Flur 13, umfasst, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Das ca. 2.450 m² große Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Sotterbach“ an der Sotterbacher Straße angrenzend an innerörtliche Bauflächen.

Als Ergänzung des Schulstandorts soll auf dem Flurstück 100 (ca. 1.000 m²) eine Mehrzweckhalle mit einem integrierten Learningcenter errichtet werden. Auf dem Flurstück 206 (ca. 1.500 m²) soll eine Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten planungsrechtlich gesichert werden. Die Erweiterungsflächen sind über das bestehende Straßennetz „Sotterbacher Straße“, „Am Burghaus“ und „Gartenwiese“ erschlossen.

Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auf dem Flurstück 100 von einer Grundflächenzahl GRZ 0,4 ohne Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Der Eingriff soll pauschal über die GRZ ermittelt werden. Bei Über- bzw. Unterschreitung kann bei Bedarf die Eingriffs-Bilanzierung an die tatsächliche Inanspruchnahme angepasst werden. Auf dem südlich gelegenen Grundstück wird für die Zulässigkeit des baulichen Vorhabens „Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten“ von einer GRZ von 0,2 für den ausgegan-

gen.

Mit der Errichtung der Mehrzweckhalle und Anlage von Wegeflächen wird infolge Versiegelung/Überbauung die vorhandene Nutzungs- und Biotoptypstruktur im eingriffsrelevanten Bereich dauerhaft beansprucht. Die Einzelbäume werden erhalten.

Die Neuversiegelung von Boden der Kategorie 0 ist als nachhaltiger, jedoch nicht als erheblicher Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abwassertechnisch werden die Baugrundstücke an das vorhandene Kanalsystem in der Erschließungsstraße angeschlossen.

Die Traufhöhe der geplanten Mehrzweckhalle wird sich an der angrenzenden vorhandenen Bebauung orientieren. Die prägenden Einzelbäume werden erhalten. In einer Größenordnung von ca. 550 m² entstehen private Grünflächen. Die Anlage von Gartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen und zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei. Eine Fernwirkung des Vorhabens wird sich nicht einstellen.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Es wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Reichshof zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser
Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.
Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1: Fällzeitbeschränkung (s. Kap. 6)
V2: Umweltbaubegleitung (s. Kap. 6)

E 1: Erhaltungsmaßnahmen
Die vorhandenen Einzelbäume und Gebüsche können erhalten werden. Dies gilt insbesondere für den Höhlenbaum, der an der nördlichen Grenze des Flurstücks 100 stockt. Falls während der Bauzeit zusätzliche baubedingte Beeinträchtigungen eintreten sollten, die dann die Bäume gefährden könnten, ist ein Einzelbaumschutz der betroffenen Bäume mittels eines Brettermantels mit Polsterung vorzusehen.

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen
Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

Der Planungszustand des Änderungsbereiches ist in Karte 2: „Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen“ dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Ökokonto Reichshof

Der gesamte Ausgleichsbedarf dieses Änderungsverfahrens (3.041 Ökologische Wertpunkte) wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof abgelöst. Das Defizit wird über die Maßnahme 1.8 „Oberagger-Extensivierung“ ausgeglichen. Es erfolgte eine Umwandlung von Intensiv- in Magergrünland.

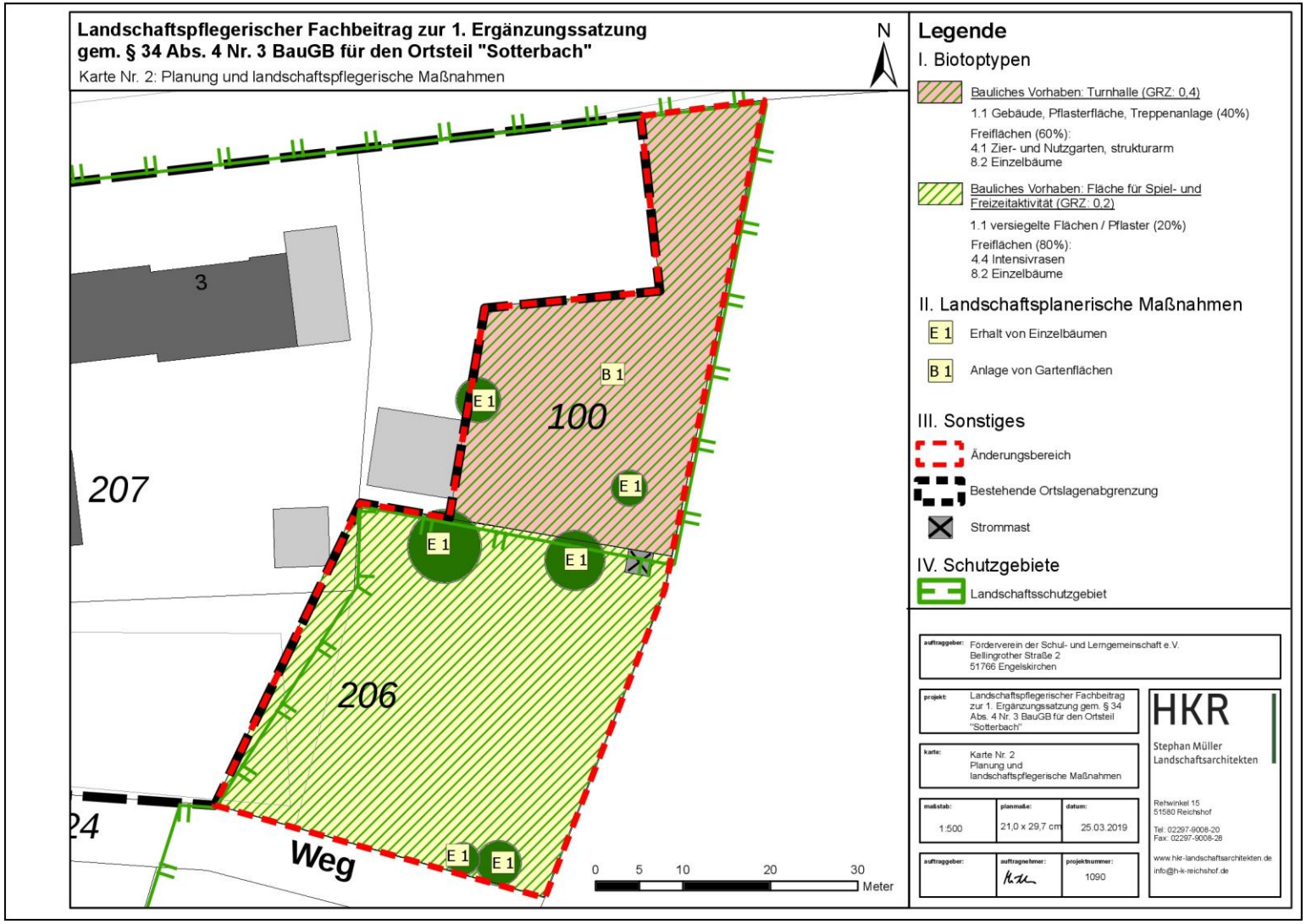

Abb. 10: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

4.3 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 3: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	**Kosten**
A 1: Ökokonto Reichshof 3.041 ÖW für 2,56 € / ÖW brutto	7.784,96 €
Gesamtkosten, netto	7.784,96 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

Die Ermittlung des mindestens erforderlichen Kompensationsumfangs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustands des Plangebietes mit dem Planungszustand. Zur Bestimmung der Wertigkeit der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wird die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" ((MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001) zu Grunde gelegt.

Zunächst wird der ökologische Wert (ÖW) des Plangebietes durch Verknüpfung der Biotopwertigkeiten mit den jeweiligen, durch den Eingriff in Anspruch genommenen Flächen ermittelt.

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion

1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
Code-Nr.	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Fläche** in m²	**Grundwert A** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)**	**Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)**
1.1	Versiegelte Flächen (Pflaster)	16	0	1	0,0	0
1.3	Wassergebundene Flächen, vegetationslose Böschung, Mulch	350	1	1	1,0	350
4.4	Intensivrasen	984	2	1	2,0	1.968
5.1	Gartenbrache < 5 Jahre	925	4	1	4,0	3.700
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	35	7	1,0	7,0	245
8.2	Einzelbäume (durchschnittlicher Stammdurchmesser 35-50 cm)	140	8	1,1	8,8	1.232
	Fläche gesamt:	**2.450**				**7.495**
		Ausgangszustand: 7.495 ÖW				

Der ökologische Wert des Plangebietes beträgt im Ausgangszustand insgesamt 7.495 ökologi-

sche Wertpunkte.

Diesem ermittelten Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die Begrünungsmaßnahme erfüllt allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und ist daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Bauvorhaben anzurechnen.

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Fläche** in m²	**Grundwert P** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)**	**Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)**
	Teilbereich Flurstück 100:					
1.1	Mehrzweckhalle (GRZ: 0,4) Gebäude, Pflaster (40 %)	400	0	1	0,0	0
4.1	Freiflächen (60 %)					
8.2	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	550	2	1	2,0	1.100
	Einzelbäume	50	6	1,1	6,6	330
	Teilbereich Flurstück 206:					
	Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten (Spielgeräte) (GRZ: 0,2)					
1.1	Versiegelte Flächen, Pflaster, Spielgeräte (20 %)	290	1	1	1,0	290
4.4	Intensivrasen	1.070	2	1	2,0	2.140
8.2	Einzelbäume	90	6	1,1	6,6	594
	Fläche gesamt:	**2.450**				**4.454**

Unter Berücksichtigung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich nach vollständiger Umsetzung der Planung ein ökologischer Wert von 4.454 ÖW.

Ausgangszustand		Planungszustand	Kompensationsbedarf
7.495 ÖW	-	4.454 ÖW	3.041 ÖW

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in das Biotoppotenzial beträgt 3.041 ÖW.

Bodenbewertung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „*Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 13.12.2018)

zu Grunde gelegt.

Aufgrund der vorausgegangenen Gartennutzung und Nutzung als Spiel- und Sportfläche einer Schule kann von anthropogen veränderten Bodenverhältnissen infolge Aufschüttungen und Abgrabungen ausgegangen werden.

Nach dem oben genannten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren werden anthropogen vorbelastete Böden der „Kategorie 0“ zugeordnet. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig. Eine Eingriffs-Ausgleich- Bilanzierung ist hier für den Boden also nicht notwendig.

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	3.041 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	0 BW
	3.041 ÖW

Der Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion und die Bodenfunktion beträgt insgesamt **3.041 Ökologische Wertpunkte**.

Dieses wird über die Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert.

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotopfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 und der Erhaltungsmaßnahmen ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Grünland, Gras- u. Krautfluren sowie von einigen Gehölzen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehung am 20.03.2019 und die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung

nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung).

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadrant 2 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Tabelle 5 aufgeführten 21 „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Bäume und Gebüsche“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Höhlenbäume“ aus.

Wirkfaktoren

Folgende Beeinträchtigungen wildlebender Tiere sind durch die wohnbauliche Nutzung innerhalb und unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend zu beurteilen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Gartenbrachen und Scherrasen, Gebüsche gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen.

Die Einzelbäume, insbesondere der Höhlenbaum werden erhalten.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel werden im Folgenden dargestellt.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle 1:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Tabelle 6: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Deutscher Name	**Wissen-schaftlicher Name**	**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2]**		**Expertenbefragung[3]**		**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)**
		Lebensraum	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**			
Säugetiere										
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	FoRu (FoRu) FoRu	keine Anga-ben	-	-	-	Ein Höhlenbaum auf dem Pausen-hof stellt eine po-tentielle Fort-pflanzungs- und Ruhestätten dar. Aufgrund der Stö-rungen durch den Schulbetrieb ist eine Besiedlung unwahrscheinlich	Der Einzelbaum wird erhalten (Vertrag im Bau-ordnungsverfah-ren), so dass eine Verschlechterung des Erhaltungs-zustands der lo-kalen Populatio-nen der Hasel-maus gänzlich auszuschließen ist.	nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	Na Na FoRu	keine Anga-ben	-	-	-	Ein Höhlenbaum auf dem Pausen-hof stellt eine po-tentielle Fort-pflanzungs- und Ruhestätten dar. Die Gartenbrache sowie die Klein-gehölze im nahen Umfeld stellen ein potentielles Jagd-habitat dar.	Der Einzelbaum wird erhalten (Vertrag im Bau-ordnungsverfah-ren). Das Plange-biet stellt kein es-sentielles Nah-rungshabitat dar. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lationen der	nein

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
									Zwergfledermaus ist auszuschlie-ßen.	
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(FoRu), Na Na -	keine Anga-ben	-	-	-	Die Gehölze wei-sen keine potenti-ellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssu-che dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Be-reich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essenti-elles Nahrungs-habitat dar. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation des Ha-bichts tritt nicht ein.	nein
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(FoRu), Na Na -	keine Anga-ben	-	-	-	Die Gehölze wei-sen keine potenti-ellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssu-che dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Be-reich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essenti-elles Nahrungs-habitat dar. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-	nein

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
									lation des Sperbers tritt nicht ein.	
Alcedo atthis	Eisvogel	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	- (Na) -	keine Anga-ben	-	-	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Der Teich wurde beseitigt. Die Gehölzstrukturen, Wiesen-, und Brachflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.	nein
Asio otus	Waldohreule	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	Na Na -	keine Anga-ben	-	-	-	Die Gartenbrache innerhalb des Geltungsbereiches sowie das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldohreule tritt nicht ein.	nein

Deutscher Name	**Wissen-schaftlicher Name**	**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2]**		**Expertenbefragung[3]**		**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)**
		Lebensraum	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**			
Buteo buteo	Mäusebus-sard	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(FoRu) - -	keine Anga-ben	-	-	-	Es sind keine po-tentiellen Brutstät-ten / Horstbäume vorhanden. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssu-che dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Be-reich für Fort-pflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation des Mäuse-bussards tritt nicht ein.	nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	FoRu- (FoRu), (Na) -	keine Anga-ben	-	-	-	Die Gehölze bie-ten der Art geeig-nete Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungs-stätten. Die Gar-tenbrache stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Es werden keine Bäume gefällt. Durch den Verlust von Gebüschen kann es potentiell zu einem Verlust von Individuen bzw. Fortpflan-zungs- und Ruhe-stätten kommen. Bei Berücksichti-gung der Vermei-dungsmaßnah-men V 1 und V 2 kann ein signifi-kant erhöhtes Tö-tungsrisiko oder eine erhebliche Störung der loka-len Population	nein

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
									ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation des Blut-hänflings tritt nicht ein.	
Delichon urbica	Mehlschwal-be	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	- Na -	keine Anga-ben	-	-	-	Der Vorhabenbe-reich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein essen-tielles Nahrungs-habitat dar, da umliegend genü-gend Ausweich-habitate vorhan-den sind. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation der Mehl-schwalbe tritt nicht ein.	nein

Deutscher Name	**Wissen-schaftlicher Name**	**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2]**		**Expertenbefragung[3]**		**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)**
		Lebensraum	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**			
Dryobates minor	Kleinspecht	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	Na Na FoRu!	keine Anga-ben	-	-	-	Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern an-gelegt. Ein Höh-lenbaum (Esche) auf dem Pausen-hof stellt eine po-tentielle Fort-pflanzungs- und Ruhestätten dar. Aufgrund der Stö-rungen durch den Schulbetrieb ist eine Besiedlung unwahrscheinlich. Der Vorhabenbe-reich kann zur Nahrungssuche dienen.	Der Einzelbaum wird erhalten (Vertrag im Bau-ordnungsverfah-ren). Das Plange-biet stellt kein es-sentielles Nah-rungshabitat dar, da umliegend ge-nügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation des Klein-spechtes tritt nicht ein.	nein
Dryocopus martius	Schwarz-specht	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(Na) - FoRu!	keine Anga-ben	-	-	-	Änderungsbereich liegt nicht inner-halb eines Wald-gebietes. Es be-stehen keine Nah-rungshabitate es-sentieller Bedeu-tung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betrof-fen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs-risiko oder eine erhebliche Stö-rung der lokalen Population wer-den ausgeschlos-	nein

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
									sen.	
Falco tin-nunculus	Turmfalke	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(FoRu) Na -	keine Anga-ben	-	-	-	Keine geeigneten Brutstätten vor-handen. Die Gar-tenbrache, Ge-hölzstrukturen, Scherrasenflä-chen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroff-fen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs-risiko oder eine erhebliche Stö-rung der lokalen Population wer-den ausgeschlos-sen.	nein
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(Na) Na -	keine Anga-ben	-	-	-	Der Vorhabenbe-reich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein essen-tielles Nahrungs-habitat dar, da umliegend genü-gend Ausweich-habitate vorhan-den sind. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation der Rauch-schwalbe tritt nicht ein.	nein
Lanius collu-rio	Neuntöter	Kleingehölze Gärten	FoRu! -	keine Anga-	-	-	-	Die Gehölze bie-ten der Art geeig-	Es werden keine Bäume gefällt.	nein

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
		Höhlenbaum	-	ben				nete Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungs-stätten. Die Gar-tenbrache stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Durch den Verlust von Gebüschen kann es potentiell zu einem Verlust von Individuen bzw. Fortpflan-zungs- und Ruhe-stätten kommen. Bei Berücksichti-gung der Vermei-dungsmaßnah-men V 1 und V 2 kann ein signifi-kant erhöhtes Tö-tungsrisiko oder eine erhebliche Störung der loka-len Population ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungs-zustands der lo-kalen Population des Neuntöter tritt nicht ein.	
Milvus mil-vus	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	keine Anga-ben	-	-	-	Es ist kein poten-tielle Brutstätte / Horstbaum im Än-derungsbereich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroff-fen. Ein signifikant	nein
		Gärten	-							
		Höhlenbaum	-							

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
								vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche	erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	Na - -	keine Angaben	-	-	-	Es ist kein potentielle Brutstätte / Horstbaum im Änderungsbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	(FoRu) - -	keine Angaben	-	-	-	Die Waldschnepfe benötigt als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Es erfolgt keine Eingriff in Wald.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe tritt nicht ein.	nein
Serinus serinus	Girlitz	Kleingehölze Gärten	- FoRu!, Na	keine Anga-	-	-	-	Die Biotopstrukturen bieten der Art	Es werden keine Bäume gefällt.	nein

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
		Höhlenbaum	-	ben				geeignete Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungsstätten. Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Durch den Verlust von Gebüschen kann es potentiell zu einem Verlust von Individuen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Girlitz	

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2]		Expertenbefragung[3]		Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis-jahr	Status im UG	Nach weis-jahr			
									tritt nicht ein.	
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	Na Na FoRu!	keine Anga-ben	-	-	-	Der Höhlenbaum auf dem Pausen-hof stellt vorauss. keine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar (Störungen, Größe Bruthöhle). Der Vorhabenbe-reich kann zur Nahrungssuche dienen.	Der Einzelbaum wird erhalten (Vertrag im Bau-ordnungsverfah-ren). Das Plange-biet stellt kein es-sentielles Nah-rungshabitat dar, da umliegend ge-nügend Aus-weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation des Wald-kauzes tritt nicht ein.	nein
Sturnus vul-garis	Star	Kleingehölze Gärten Höhlenbaum	- Na FoRu!	keine Anga-ben	-	-	-	Ein Höhlenbaum auf dem Pausen-hof stellt eine po-tentielle Fort-pflanzungs- und Ruhestätten dar. Die Biotopstruktu-ren sind als Nah-rungshabitat ge-eignet.	Der Einzelbaum wird erhalten (Vertrag im Bau-ordnungsverfah-ren). Das Plange-biet stellt kein es-sentielles Nah-rungshabitat dar, da umliegend ge-nügend Aus-weichhabitate	nein

Deutscher Name	**Wissen-schaftlicher Name**	**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2]**		**Expertenbefragung[3]**		**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforder-lich? (Ja/Nein)**
		Lebensraum	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**	**Status im UG**	**Nach weis-jahr**			
									vorhanden sind. Eine Verschlech-terung des Erhal-tungszustands der lokalen Popu-lation des Stars tritt nicht ein.	
Tyto alba	Schleiereule	Kleingehölze	Na	keine Anga-ben	-	-	-	Der Vorhabenbe-reich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein essen-tielles Nahrungs-habitat dar, da umliegend genü-gend Ausweich-habitate vorhan-den sind.	nein
		Gärten	Na							
		Höhlenbaum	-							

[1] Datum der FIS-Abfrage: 20.03.2019 | MTB-Q: 5011-2 „Wiehl

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 20.03.2019 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

[3] Experten: Der Unteren Naturschutzbehörde (22.03.2019) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten bekannt.
Der Nabu wurde am 21.03.2019 angefragt.

[4] Datum der Geländebegehung: 20.03.2019

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen

Die Fällung der Sträucher erfolgt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Höhlen bewohnenden Vögeln vermieden werden kann.

V 2 Umweltbaubegleitung

Kann die Beschränkung der Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 6 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Tiere der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Fällarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Aufgestellt:

Reichshof, den 28. März 2019

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Auftraggeber:
Förderverein der Schul- und Lerngemeinschaft e.V.
Bellingrother Straße 2
51766 Engelskirchen

Aufgestellt:

Engelskirchen, den _____

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

Internetseiten:

http://www.stobo.nrw.de/?lang=de, abgerufen am 20.03.2019

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50112, abgerufen am 20.03.2019

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 20.03.2019

https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Planen_Bauen_Umwelt, abgerufen am 20.03.2019

https://www.geoportal.nrw/themenkarten, abgerufen am 22.02.2019

https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#, abgerufen am 20.03.2019

http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk, abgerufen am 20.03.2019